

anzutreffenden Contraventionen gegen obige Bestimmungen die in § 10 des citirten Gesetzes angedrohten Strafen unnachlässig in Anwendung zu bringen sein werden. Bekanntmachung vom 3. Decbr. 1861.

### E. Gewerbspolizeiliches.

**25.** In Gemäßheit der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 hat jede Innung durch ihren Vorstand bei der Obrigkeit am Schlusse jeden Jahres ein vollständiges Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen, für dessen Richtigkeit der Vorstand verantwortlich ist.

**26.** Nach § 79 des Gewerbegesetzes sind Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung angehören, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thlr. vor der Ortsobrigkeit abzuschließen. Diese Bestimmung ist auch auf die Kaufleute zu erstrecken.

**27.** Durch das Gesetz vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 betr., ist unter Anderem angeordnet worden: 1) daß es zum Verkaufe von Branntwein und anderer Spirituosen in Quantitäten unter einem  $\frac{1}{2}$  Eimer (Kleinhandel) der Concession der Obrigkeit bedarf; 2) daß die in § 38 des Gewerbegesetzes angedrohte Geldstrafe bis zu 50 Thlr. von Jedem verwirkt ist, welcher a) ohne die unter 1 gedachte Concession zu haben, den vorgeschriebenen Kleinhandel mit Branntwein oder anderen Spirituosen treibt, oder b) ohne Schankconcession zu haben, Bier, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genuße in seinem Locale verkauft; 3) daß Demjenigen, welcher Concession zum Kleinhandel erhalten, diese wieder entzogen werden kann, dafern er des unter 2 b gedachten Vergehens sich wiederholt schuldig gemacht hat, und 4) daß den bisher bestandenen Verkaufsgeschäften die Concession zum Kleinhandel nicht zu verweigern ist, die Inhaber derselben auch weder Stempel noch Kosten zu entrichten haben. Der Rath nimmt Veranlassung, auf obige Vorschriften hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß Diejenigen, welche jenen gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommen, unnachlässig zur Verantwortung und Strafe gezogen werden werden. Bef. v. 10. Juli 1868.

**28.** Nach § 29 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz muß für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigt oder auf Lager hält, ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen, und ist die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Obrigkeit an dem Unternehmer mit Geld bis zu 50 Thlrn. zu bestrafen. Zu diesen Stoffen gehören namentlich auch die immer mehr in den Handel kommenden Solaröl, Petroleum oder Steinöl. Nachdem wiederholte Contraventionen gegen die oben angezogenen Bestimmungen zur Anzeige gekommen sind, wird auf dieselben unter Androhung von Geldstrafe für Zuwiderhandlungen verwiesen.

**29.** Alle selbstständige Gewerbtreibende, also auch diejenigen, die, mit Einschluß der Firmenpflichtigen, bereits vor dem Jahre 1862 irgend ein Gewerbe betrieben haben und noch betreiben, müssen nach § 5 des Gewerbegesetzes ihr Gewerbe anmelden.